

10/SN-206/ME
von 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.002/5-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Einreise und den Aufenthalt
von Fremden (Fremdengesetz);

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

Stellungnahme

Stellungnahme GESETZENTWURF
72 GE/19 92
Datum: 04. AUG. 1992
Verteilt 04. Aug. 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Alex Horauf

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Inneres versendeten Entwurf
eines Fremdengesetzes.

30. Juli 1992
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Führig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/5-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Einreise und den Aufenthalt
von Fremden (Fremdengesetz);

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 23. Juni 1992,
GZ 76.201/4-I/7/92, übersandten Entwurf eines Fremdengesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Z 4:

Der gegenständliche Entwurf des § 7 Abs. 3 fordert, bei der Erteilung des Sichtvermerkes unter anderem auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 ist die Erteilung des Sichtvermerkes zu versagen, wenn der Aufenthalt des

- 2 -

Sichtvermerkswerbers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Aus ho. Sicht erscheint es notwendig, neben den angeführten sowie den anderen in den jeweiligen Bestimmungen enthaltenen Kriterien auch das Element der Gefährdung der nationalen Sicherheit (im Sinne der EMRK) als ein zu berücksichtigendes Kriterium für die Gewährung oder Versagung eines Sichtvermerkes zu normieren.

§ 7 Abs. 3 könnte daher wie folgt lauten:

"(3) Die Behörde hat bei der Ausübung des in Abs. 1 eingeräumten Ermessens ... auf öffentliche Interessen, insbesondere die sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Belange, Gefährdung der nationalen Sicherheit, ... Bedacht zu nehmen."

Nach § 10 Abs. 1 Z 4 könnte daher eine neue Z 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"5. der Aufenthalt des Sichtvermerkwerbers die nationale Sicherheit gefährden würde;"

Die im Entwurf mit den Ziffern 5 bis 7 bezeichneten Gründe für die Versagung einer Erteilung des Sichtvermerkes wären mit 6 bis 8 zu bezeichnen.

Zu § 17 Abs. 2:

Gemäß der gegenständlichen Bestimmung können Fremde im Interesse der öffentlichen Ordnung mit Bescheid ausgewiesen werden, wenn innerhalb eines Monats nach der Einreise bestimmte Sachverhalte vorliegen.

- 3 -

Nach ho. Ansicht erscheint die Berücksichtigung von Handlungen gegen die nationale Sicherheit auch in dieser Bestimmung notwendig.

§ 17 Abs. 2 könnte daher folgende Z 3 angefügt werden:

"3. Maßnahmen gegen die nationale Sicherheit oder offenkundige Vorbereitungshandlungen zu solchen Maßnahmen setzen oder"

Eine solche Bestimmung erscheint deshalb notwendig, da es gerade in Spannungszeiten offenkundig sein kann, daß Gefährdungen für die nationale Sicherheit von bestimmten Personen ausgehen, ohne daß bereits konkrete strafgesetzwidrige Taten vorliegen.

Die im gegenständlichen Absatz mit den Ziffern 3 bis 5 bezeichneten Bestimmungen wären dann mit 4 bis 6 zu bezeichnen.

Zu § 30:

Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger ist nach dem gegenständlichen Entwurf nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet.

Nach Ansicht des ho. Ressorts wäre hier ebenfalls daß Kriterium "Gefährdung der nationalen Sicherheit" zu berücksichtigen.

- 4 -

§ 30 könnte daher wie folgt lauten:

"Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen EWR-Bürger ist nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt die nationale Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet."

B) Sonstige Bemerkungen:

Das ho. Ressort ersucht weiters im gegenständlichen Entwurf eine Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten über Fremde an das ho. Ressort aufzunehmen.

Dies ist deshalb erforderlich, da gerade in Krisenzeiten das direkte Befragen von Personen, die aus Spannungsgebieten in das Bundesgebiet einreisen, eine wesentliche Maßnahme der Informationsbeschaffung für die militärische Landesverteidigung bilden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

30. Juli 1992
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

